

**Anlage 8.1. „Mustersperrauftrag“
zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV IV
Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)**

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt -

beauftragt den Netzbetreiber

**Energieversorgung Nordhausen Netz GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen**

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

nach Maßgabe des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Lieferanten-
rahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der Entnahmestelle

.....
.....

des Letztverbrauchers

.....
.....

- im Nachfolgenden Letztverbraucher genannt -

nach folgenden Konditionen unverzüglich zu unterbrechen (Sperrung):

1. Der Auftraggeber versichert, dass er nach dem mit dem Letztverbraucher abge-
schlossenen Gasliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versi-
chert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem
Letztverbraucher keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraus-
setzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Auftragge-
ber versichert dem Auftragnehmer ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprü-
chen frei, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben können.
3. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der
Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm

evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

4. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragten zum Empfang der ausstehenden Verbindlichkeiten des Letztverbrauchers gegenüber dem Auftraggeber inklusive der dem Auftragnehmer entstandenen Inkasso- und Sperrkosten (Inkassovollmacht).
5. Stellt der Letztverbraucher dem Auftragnehmer oder dessen Sperrbeauftragten einen Teilbetrag zur Verfügung, so wird der Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragter diese Teilleistung grundsätzlich ablehnen. Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine Teilleistung handelt, die nur noch einen geringen Rest der Forderung offen lässt. Ein solcher geringfügiger Restbetrag ist dann anzunehmen, wenn der Letztverbraucher mindestens 90 % der ausstehenden Verbindlichkeiten und die Inkasso- und Sperrkosten zur Verfügung stellt. In diesem Fall hat der Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragter die Geltendmachung der weitergehenden Forderung im Namen des Auftraggebers vorzubehalten.

Der Auftraggeber versichert die Richtigkeit der nachfolgenden Angaben (Zutreffendes ist anzukreuzen, fehlende Angaben sind zu ergänzen, Nichtzutreffendes ist zu streichen):

- Der Grund der Sperrbeauftragung liegt in der Verletzung von Zahlungsverpflichtungen des Letztverbrauchers.
Der Auftraggeber hat einen fälligen Anspruch gegen den Letztverbraucher auf Zahlung eines Gesamtbetrages in Höhe von _____ €.
Dieser Betrag ist fällig seit dem _____ .
Betrag wurde angemahnt am _____ .
Eine Absperrandrohung erfolgte am _____ .

- Der Grund für die Sperrbeauftragung liegt in der Verletzung sonstiger Vertragspflichten durch den Letztverbraucher.
Angaben zu Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung:

Der Auftraggeber trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Auftraggeber beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Auftragnehmers.

[Ort/Datum/Unterschriften]